Amtliches

Bekanntmachungsblatt



- Amtsblatt - der Stadt Marl

K 21054 B

47. Jahrgang		Dienstag, 23. Oktober 2018	Nummer 24	
Inhalt				
I.	Öffentliche Zustel	lung einer rechtswahrenden Mitteilung gem. § 7 UVG	210	
II.	•	ss der 19. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7a der Bereich Glatzer Straße 15-19		
	(Bekanntmachung	gsanordnung vom 20.10.2018)	211	
	Anlage: 1 Plan		212	
III.	•	ebauungsplanes Nr. 243 der Stadt Marl für den Bereich des schen Hallenbads im beschleunigten Verfahren gemäß		
	•	uch (BauGB) (Bekanntmachungsanordnung vom 20.10.2018) 215	
	Anlage: 1 Plan		216	
IV.	Aufstellung der 19. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15c der Stadt Marl für den Bereich Riegestraße/Holbeinstraße in Alt-Marl im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB)			
	_	gsanordnung vom 20.10.2018)	218	
	Anlage: 1 Plan	,	219	
V.	Einladung zur 35.	Sitzung des Rates der Stadt Marl	221	

Herausgeber: Stadt Marl – Der Bürgermeister, 45765 Marl. Kontakt: Kommunalbüro, Telefon 02365-992763, E-Mail bekanntmachungsblatt@marl.de. Das Amtliche Bekanntmachungsblatt – Amtsblatt – ist kostenlos während der Öffnungszeiten im Rathaus, Creiler Platz, Zentralgebäude (an der Information des



Bürgerbüros), im i-Punkt im Marler Stern sowie im Stadtteilbüro Hamm, Ernst-Reuter-Haus, Sperberweg 3-5 erhältlich und über die Homepage der Stadt Marl www.marl.de/bekanntmachungsblatt abrufbar. Es wird außerdem gegen einen Beitrag von 2,50 € je Zustellung zugesandt.

Öffentliche Zustellung einer rechtswahrenden Mittelung gem. § 7 UVG



Der Bürgermeister

Stadt Marl Amt für Bürgerdienste 45765 Marl

Dienststelle: Amt für Bürgerdienste

Unterhaltsvorschusskasse

Gebäude: Rathaus Turm II

Zimmer: 111

Sachbearbeitung: Frau Kessler

Telefon-Durchwahl: (0 23 65) 99-2413

Telefax: (0 23 65) 99-2434

Email: UVK@marl.de Haltestelle: Marl-Mitte

Buslinie(n): alle im Stadtgebiet

verkehrenden Linien

Ihr Zeichen

Mein Zeichen

Datum

Öffentliche Zustellung

Herr Mehmet Akci

letzte bekannte Anschrift in Marl war Brassertstr. 85 a, 45768 Marl

kann die Mitteilung über die Bewilligung von Unterhaltsvorschussleistungen vom 15.10.2018 unter dem Aktenzeichen 33.2.75016390 nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort unbekannt ist. Ermittlungen über den aktuellen Aufenthaltsort verliefen ergebnislos. Der derzeitige Aufenthaltsort ist unbekannt.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gem. § 1 in Verbindung mit § 10 Landesverwaltungszustellungsgesetz (VwZG NW) vom 12.05.2009 (GV NRW S. 296) öffentlich zugestellt.

Der Empfänger wird hiermit aufgefordert, die rechtswahrende Mitteilung beim Jugendamt Marl, Unterhaltsvorschusskasse, Creiler Platz 1, 45768 Marl, Zimmer 111, während der Dienststunden abzuholen.

Die rechtswahrende Mitteilung gilt mit Ablauf von zwei Wochen nach Aushang dieser Mitteilung - ohne Einbeziehung des Aushängetages - sowie Bekanntgabe im Amtsblatt als zugestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Sofern der Aushang und die Bekanntmachung im Amtsblatt nicht gleichzeitig erfolgen, gilt die Zustellung als an dem Tag bewirkt, an dem die 2-Wochen-Frist der letzten Veröffentlichung (Ausgang der Benachrichtigung oder Bekanntmachung im Amtsblatt) endet.

Marl, 15.10.18 im Auftrag gez. Kessler

II. Satzungsbeschluss der 19. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7a der Stadt Marl für den Bereich Glatzer Straße 15-19 (Bekanntmachungsanordnung vom 20.10.2018)

Der Rat der Stadt Marl hat am 27.09.2018 die 19. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7a für den Bereich Glatzer Straße 15-19 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) (Beschluss, Genehmigung und Inkrafttreten des Bebauungsplanes) in Verbindung mit § 13 a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) als Satzung beschlossen.

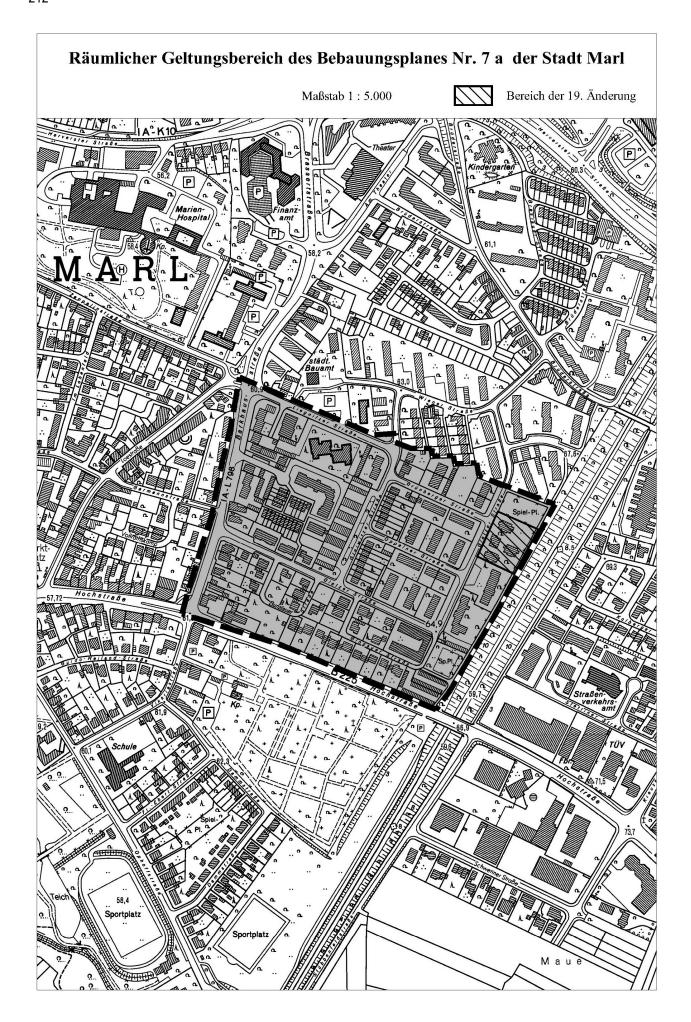
Der räumliche Geltungsbereich der 19. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7a für den Bereich Glatzer Straße 15-19 ist im beiliegenden Übersichtsplan dargestellt.

Der Ratsbeschluss hat folgenden Wortlaut:

"II. Satzungsbeschluss zur 19. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7a Die 19. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7a für den Bereich Glatzer Straße 15-19 wird gemäß §10 Abs. 1 BauGB (Beschluss) in Verbindung mit §13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) in der zurzeit geltenden Fassungen sowie § 7 (Satzungen) und § 41 Abs. 1 g (Zuständigkeit des Rates) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung als Satzung beschlossen.

III: Beschluss der Begründung zur 19. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7a Die Begründung zur 19. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7a wird, in gegenüber der Offenlage geänderter Fassung, beschlossen."

Marl, 20.10.2018



Bekanntmachungsanordnung vom 20.10.2018

Vorstehender Satzungsbeschluss der 19. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7a der Stadt Marl für den Bereich Glatzer Straße 15-19 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die 19. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7a für den Bereich Glatzer Straße 15-19, die Begründung und die Gutachten liegen im Planungs- und Umweltamt der Stadt Marl, Liegnitzer Straße 5, 6. Etage, Zimmer 60 a, 45768 Marl, während der Dienststunden

montags und dienstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr donnerstags von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr mittwochs und freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr sowie nach mündlicher Vereinbarung zu jedermanns Einsicht aus.

Hinweise:

§ 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 54 Abs. 4 Gemeindeordnung NRW

Die Verletzung eines Mitwirkungsverbots nach § 43 Abs. 2 in Verbindung mit § 31 kann gegen den Beschluss des Rates oder eines Ausschusses, dem eine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen ist, nach Ablauf eines Jahres seit der Beschlussfassung oder, wenn eine öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, ein Jahr nach dieser nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass der Bürgermeister den Beschluss vorher beanstandet hat oder die Verletzung des Mitwirkungsverbots vorher gegenüber der Gemeinde gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden ist, die die Verletzung ergibt.

§ 215 Abs. 1 Baugesetzbuch

Unbeachtlich werden

- 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
- 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 Baugesetzbuch

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Marl, 20.10.2018

III.

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 243 der Stadt Marl für den Bereich des ehemaligen städtischen Hallenbads im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) (Bekanntmachungsanordnung vom 20.10.2018)

Der Rat der Stadt Marl hat am 27.09.2018 die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 243 nach § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 243 ist im beiliegenden Übersichtsplan dargestellt.

Das Bebauungsplanverfahren zielt darauf ab, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die wohnbauliche Entwicklung einer im Integrierten Stadtentwicklungskonzept dargestellten Potenzialfläche zu schaffen. Das städtebauliche Ziel für die Entwicklung des Plangebietes besteht darin, individuelles Bauen mit einem zeitgemäßen Baustil zu ermöglichen, der sich in die Tradition des baukulturellen Niveaus der Stadtmitte einreiht. Das hier zu realisierende Wohnmodell soll eine Nische besetzen und das Wohnangebot in Marl durch einen weiteren Baustein diversifizieren. Durch zusätzliche, attraktive Wohnangebote und damit verbunden mehr "Wohn-" Bevölkerung in der Stadtmitte soll das Zentrum als Versorgungs- Dienstleistungs-, Freizeit- und Kulturbereich häufiger und regelmäßiger genutzt werden.

Hiermit mache ich gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB (Aufstellung der Bauleitpläne) den o.g. Beschluss des Rates öffentlich bekannt:

"I. Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 243 "ehemaliges Hallenbadgelände" für den Bereich des ehemaligen städtischen Hallenbads wird gem. § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit geltenden Fassung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 243 erfasst innerhalb der Gemarkung Marl teilweise das Flurstück 463 der Flur 107.

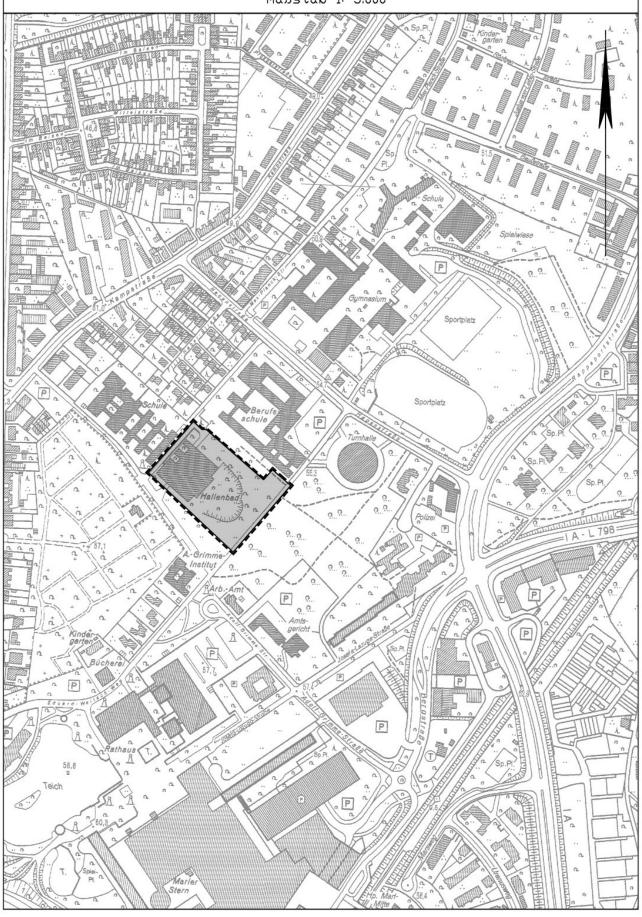
Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch die südliche Grenze des Grundstücks des Hans-Böckler Berufskollegs,
- im Osten durch die östliche Grenze des Eduard-Weitsch-Weges,
- im Süden durch eine Planstraße, die in Verlängerung der Kampstraße (bestehender Fuß- / Radweg) senkrecht auf den Eduard-Weitsch-Weg trifft und
- im Westen durch die westliche Grenze des vorhandenen Geh- und Radweges"

Marl, 20.10.2018

Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 243 (ehem. Hallenbadgelände) der Stadt Marl

Maßstab 1: 5.000



Bekanntmachungsanordnung vom 20.10.2018

Vorstehender Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 243 der Stadt Marl für den Bereich des ehemaligen städtischen Hallenbads wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

§ 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 54 Abs. 4 Gemeindeordnung NRW

Die Verletzung eines Mitwirkungsverbots nach § 43 Abs. 2 in Verbindung mit § 31 kann gegen den Beschluss des Rates oder eines Ausschusses, dem eine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen ist, nach Ablauf eines Jahres seit der Beschlussfassung oder, wenn eine öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, ein Jahr nach dieser nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass der Bürgermeister den Beschluss vorher beanstandet hat oder die Verletzung des Mitwirkungsverbots vorher gegenüber der Gemeinde gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden ist, die die Verletzung ergibt.

§ 215 Abs. 1 Baugesetzbuch

Unbeachtlich werden

- 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
- 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Marl, 20.10.2018

IV.

Aufstellung der 19. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15c der Stadt Marl für den Bereich Riegestraße/Holbeinstraße in Alt-Marl im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) (Bekanntmachungsanordnung vom 20.10.2018)

Der Rat der Stadt Marl hat am 27.09.2018 die Aufstellung der 19. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15c für den Bereich Riegestraße/Holbeinstraße in Alt-Marl nach § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der 19. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15c ist im beiliegenden Übersichtsplan dargestellt.

Im oben beschriebenen Geltungsbereich plant ein privater Investor eine ergänzende

Wohnbebauung und eine Kindertagesstätte. Hierfür stehen an zwei Teilbereichen Flächen zur Verfügung. Teilbereich 1 liegt im Bereich Riegestr./Holbeinstr. Und umfasst den ehemaligen, nicht mehr genutzten Frischemarkt. In diesem Bereich sieht das städtebauliche Konzept den Rückbau des Gebäudes und den Neubau von ca. 43 Wohneinheiten sowie eine Kita vor. Teilbereich 2 liegt an der Holbeinstraße. Sie umfasst eine als Spielplatz ausgewiesene Fläche, die jedoch nicht als solche genutzt wird und für die auch künftig kein Bedarf als Spielplatzfläche oder öffentliche Grünfläche absehbar ist. Für diese Fläche sind bis zu 22 Wohneinheiten vorgesehen.

Hiermit mache ich gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB (Aufstellung der Bauleitpläne) den o.g. Beschluss des Rates öffentlich bekannt:

"I. Die Aufstellung der 19. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15c wird für den Bereich Riegestraße/Holbeinstraße in Alt-Marl im beschleunigten Verfahren gem. §13 a Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

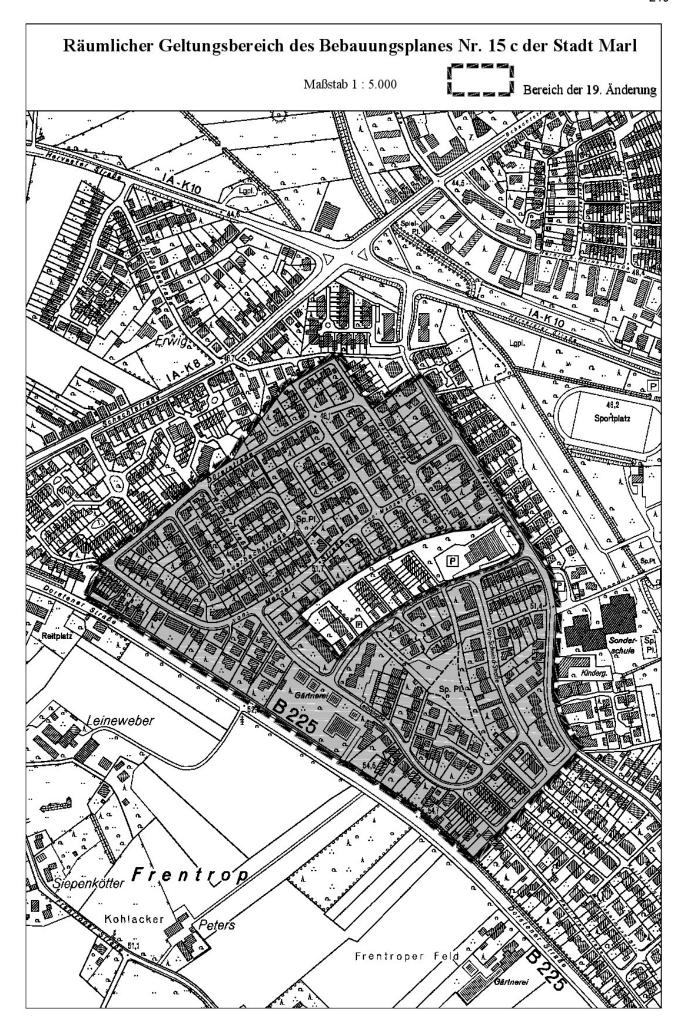
Der Geltungsbereich der 19. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15c ist insgesamt ca. 2,6 ha groß. Er umfasst in Flur 20 die Flurstücke 748, 749, 750, 751, 752, 753, 754, 755, 757, 761, 764, 765, 891, 892, 893, 894, 895, 896,897, 954, 955, 956, 957, 1009, 1010, 1109, 1110, 1111, 1112, 1113, 1114, 1115, 1116 und 1123.

Das Plangebiet wird begrenzt:

- Im Norden durch den Fuß- und Radweg (Flurstück 755),
- Im Osten durch die Riegestraße (Flur 82, Flurstück 375),
- Im Süden durch die Holbeinstraße (Flurstück 1124) und
- Im Westen durch die Bestandsbebauung (Flurstück 747).

Die Grenzen des Geltungsbereiches der 19. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 c sind in dem beigefügten Übersichtsplan dargestellt."

Marl, 20.10.2018



Bekanntmachungsanordnung vom 20.10.2018

Vorstehender Aufstellungsbeschluss zur 19. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15c der Stadt Marl für den Bereich Riegestraße/Holbeinstraße in Alt-Marl im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

§ 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 54 Abs. 4 Gemeindeordnung NRW

Die Verletzung eines Mitwirkungsverbots nach § 43 Abs. 2 in Verbindung mit § 31 kann gegen den Beschluss des Rates oder eines Ausschusses, dem eine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen ist, nach Ablauf eines Jahres seit der Beschlussfassung oder, wenn eine öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, ein Jahr nach dieser nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass der Bürgermeister den Beschluss vorher beanstandet hat oder die Verletzung des Mitwirkungsverbots vorher gegenüber der Gemeinde gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden ist, die die Verletzung ergibt.

§ 215 Abs. 1 Baugesetzbuch

Unbeachtlich werden

- 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
- 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Marl, 20.10.2018

٧.

Einladung zur 35. Sitzung des Rates der Stadt Marl

Am Dienstag, 30.10.2018, findet um 16.00 Uhr im Sitzungsraum I des Marler Rathauses, Creiler Platz 1, 45768 Marl, die 35. Sitzung des Rates der Stadt Marl mit der folgenden Tagesordnung statt:

Öffentlicher Teil:

- 1. Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner
- Niederschrift der Sitzung vom 03.09.2018

3. Beschlussvorlage 2018/0319

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019

4.a Beschlussvorlage 2018/0313

Stellenplan für das Jahr 2019

4.b Berichtsvorlage 2018/0314

Sondermaßnahmen der Instandhaltung und Bauinvestitionen; Auflistung zum Stand des Haushaltsentwurfes 2019

5. **Anfrage 2018/0306**

Anfrage der UBP-Fratkion betr. Veranstaltung "Marl zeigt Toleranz und Menschlichkeit" auf dem Creiler Platz

5.a Berichtsvorlage 2018/0315

Antwort der Verwaltung auf die Anfrage der UBP-Fraktion betr. Veranstaltung "Marl zeigt Toleranz und Menschlichkeit" auf dem Creiler Platz

6. Beschlussvorlage 2018/0316

Auflösung und Neubesetzung des Stadtplanungsausschusses (Bau, Arbeit, Umwelt, Wirtschaft)

7. Beschlussvorlage 2018/0317

Auflösung und Neubesetzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses

8. **Antrag 2018/0322**

Antrag der Fraktion Bürgerliste WIR für Marl betr. Der Reparaturstau - Tradition des Rates

9. Anfrage 2018/0325

Anfrage der Fraktion Bürgerliste WIR für Marl betr. Statistik der Kosten des Rathauses

10. **Anfrage 2018/0326**

Anfrage der Fraktion Bürgerliste WIR für Marl betr. Kosten der Ersten Rathaussanierung

11. Anfrage 2018/0327

Anfrage der Fraktion Bürgerliste WIR für Marl betr. Statistik der Städtischen Bediensteten

12. **Anfrage 2018/0328**

Anfrage der Fraktion Bürgerliste WIR für Marl betr. Statistik der Einwohnerzahl in Marl

13. **Antrag 2018/0329**

Antrag der CDU Fraktion betr. Ausschussumbesetzungen

- 14. Maßnahmen im Rahmen des Kapitels 2 des Gesetzes zur Umsetzung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes in Nordrhein-Westfalen (KInvFöG NRW)
- 15. Anfragen und Mitteilungen

Nichtöffentlicher Teil:

- 16. Niederschrift der Sitzung vom 03.09.2018
- 17. **Anfrage 2018/0323**Anfrage der UBP-Fraktion betr. Liegenschaft Flurstück 113, Flur 74, Gemarkung 055124 Marl
- 18. Zustimmung zu einem Vergleich in einem anhängigen Klageverfahren beim Landgericht Osnabrück
- 19. Anfragen und Mitteilungen

Marl, 20.10.2018